

STATUTEN DES KLV ST.GALLEN

I GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverband St.Gallen (KLV St.Gallen) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des KLV St.Gallen befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der KLV St.Gallen vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen- und Fachbereiche an öffentlichen oder privaten Schulen im Kanton St.Gallen in gewerkschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Belangen.

Der KLV St.Gallen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der KLV St.Gallen ist eine Nonprofit-Organisation und arbeitet nicht gewinnorientiert. Allfällig erzielte Überschüsse werden nicht als Kapitalrendite ausgeschüttet.

Der KLV St.Gallen ist mit seinen Mitgliedern eine Kantonalsektion des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH).

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verband über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Angeboten
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des KLV können sein:

- a) Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen des Kantons, unabhängig davon, ob die Trägerschaft öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Charakter hat
- b) pädagogisches und therapeutisches Fachpersonal
- c) stellenlose, ehemalige und pensionierte Lehrkräfte
- d) Freunde und Förderer der Schule

Alle Mitglieder einer KLV-Sektion sind automatisch ordentliche Mitglieder des KLV St. Gallen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags [Art. 4 a) - c)] oder durch Beschluss des Vorstandes [Art. 4 d)].

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- c) durch Ausschluss

III ORGANISATION

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des KLV sind:

- a) die KLV-Sektionen
- b) die Delegiertenversammlung
- e) der Vorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) die Geschäftsstelle

Die Amtsdauer der Vorstands- und GPK-Mitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 7 KLV-Sektionen

Die KLV-Sektionen bilden die Basis des Verbandes.

Die Statuten des KLV St. Gallen gelten sinngemäss für seine Sektionen. Diese können ergänzende Statuten mit zusätzlichen Bestimmungen erlassen, die dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Jede KLV-Sektion führt wenigstens einmal pro Jahr eine Sektionsversammlung durch. Die Rechte und Pflichten der Sektionen werden im Reglement Sektionen definiert, welches vom Vorstand erlassen wird.

Art. 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der KLV-Sektionen
- b) den Delegierten der Stufenverbände
- c) den Delegierten der Fachverbände
- d) dem Vorstand
- e) der Geschäftsprüfungskommission

Jede KLV-Sektion, jeder Stufen- und Fachverband entsendet entsprechend der Grösse eine Anzahl Delegierte.

Jede KLV-Sektion und jeder Stufen- und Fachverband hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Das jeweilige Präsidium oder dessen Vertretung ist von Amtes wegen Delegierter.

Jedes angebrochene Hundert Mitglieder berechtigt zu einer weiteren delegierten Person. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Juli des Verbandsjahres.

Stimmrecht haben nur die Delegierten.

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal zusammen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Delegierten oder vier KLV-Sektionen, Stufen- oder Fachverbände dies beantragen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung

- a) nimmt den Jahresbericht entgegen
- b) genehmigt die Jahresrechnung
- c) beschliesst das Budget
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest
- e) behandelt eingereichte Anträge
- f) wählt den Präsidenten / die Präsidentin
- g) wählt den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin
- h) wählt den Vorstand
- i) wählt die Geschäftsprüfungskommission
- j) ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten
- k) entscheidet über Struktur und Organisation des KLV St.Gallen
- l) entscheidet über den Beitritt zu Verbänden mit ähnlicher Zweckbestimmung
- m) bespricht aktuelle Angelegenheiten aus dem Bildungsbereich
- n) erteilt dem Vorstand und den Sektionen Aufträge
- o) kann über Sachfragen eine Urabstimmung anordnen
- p) schliesst auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus und nimmt ausgeschlossene Mitglieder wieder auf
- q) erlässt und revidiert Statuten

Anträge sind dem Vorstand einen Monat vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin durch Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Drittel der Delegierten, fünf KLV-Sektionen, bzw. Stufen- und Fachverbände oder ein Fünftel der Mitglieder können innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung über einen von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Entscheid verlangen. Diese ist innerhalb der nächsten drei Monate durchzuführen.

Die statutarischen Teilnehmer an der Delegiertenversammlung erhalten eine pauschale Reiseentschädigung, über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 6-9 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich neben Präsidium und Vizepräsidium selber.
Im Vorstand sollen möglichst verschiedene Sektionen und Stufen- bzw. Fachverbände vertreten sein.

Vorstandsmitglieder des KLV St.Gallen dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand einer Sektion oder eines Stufen- oder Fachverbands sein.

Die Aufgaben des Vorstandes werden im Reglement Vorstand definiert. Dieses Reglement wird vom Vorstand genehmigt.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, eine Person hat den Vorsitz.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft den statutengemässen Verlauf der Geschäfte anhand der Protokolle. Sie kontrolliert jährlich das gesamte Rechnungswesen, erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt ihr die entsprechenden Anträge.

Für die Geschäftsprüfungskommission besteht ein Reglement. Dieses regelt den Auftrag und wird vom Vorstand genehmigt.

Art. 11 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die zentrale Dienstleistungsstelle. Sie wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand angestellt.

Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

Für die Geschäftsstelle besteht ein Reglement. Dieses regelt den Auftrag und die Anstellungsbedingungen. Es wird vom Vorstand genehmigt.

IV STUFEN- UND FACHVERBÄNDE

Art. 12 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen dem KLV und den Stufen- und Fachverbänden wird durch ein von beiden Seiten unterzeichnetes Reglement geregelt. Dieses wird vom Vorstand erlassen.

V ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 13 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

VI HAFTUNG

Art. 14 Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Art. 15 Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange es mindestens 10 Mitglieder gibt, die den Verband weiterführen.

Art. 16 Bei einer Auflösung des Verbandes werden die frei werdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt

VIII INKRAFTTRETEN

Art. 17 Diese Statuten ersetzen diejenigen 12. September 2017.

Von der Delegiertenversammlung am 30. März 2021 in St. Gallen beschlossen und Inkrafttreten am 01. August 2021.

Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband St. Gallen



Claudia Frei
KLV-Präsidium



Patrick Keller
KLV-Präsidium



Daniel Thommen
KLV-Präsidium